



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 21/2020

22. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2020 (Beträge auf volle Euro gerundet)
Az.: 23-FV 5030/10/5-2020/26606 vom 29. April 2020 530

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung vom 5. Mai 2020 531

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. April 2020 533

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 6. Mai 2020 534

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Naturnahe Umgestaltung des Lockwitz-Mühlgrabens“
Gz.: DD42-0522/1120 vom 28. April 2020 536

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines AOD-Konverters mit Rauchgasentstaubungsanlage im Produktionsbereich Stahlwerk der BGH Edelstahl Freital GmbH in Freital Gz.: DD44-8431/2146/4 vom 4. Mai 2020 538

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Gewässerinstandsetzung des unbekanntes Gewässers Forststraße in Glauchau, Ortsteil Niederlungwitz“
Gz.: C46-8615/152/6 vom 4. Mai 2020 539

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur Ersten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen Gz.: 20-2217/23/8 vom 5. Mai 2020 540

Satzung zur Ersten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen 541

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien Richtlinie zur Förderung der Verbreitungskosten der Hörfunkveranstalter in Sachsen vom 30. April 2020 542

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2020 (Beträge auf volle Euro gerundet)

Az.: 23-FV 5030/10/5-2020/26606

Vom 29. April 2020

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im I. Quartal 2020
2 140 903 843 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

321 135 576 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um

66 669 578 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

81 530 277 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7

und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von
3 287 099 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um
435 319 Euro.

Hinzu kommt der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

1 004 856 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das I. Quartal 2020 von

340 723 548 Euro.

Dresden, den 29. April 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dirk Diedrichs
Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung

Vom 5. Mai 2020

I.

Die FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung vom 13. November 2013 (SächsABl. S. 1160), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. 2020 S. S 8) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 393), wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer V werden folgende Ziffern VI und VII eingefügt:

„VI. Corona-Hilfsprogramm für den Bereich der Musikschulen

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung im Bereich „Corona-Hilfsprogramm“ sind

- a) der Ausgleich von Einnahmeverlusten aus Unterrichtsgebühren während der Geltungsdauer der jeweiligen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie beziehungsweise der jeweils geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- b) der Ausgleich von ausfallenden Honoraren von freien oder privaten Anbietern von außerschulischem Musikunterricht während der Geltungsdauer der jeweiligen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie beziehungsweise der jeweils geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen erhält als Erstempfänger der Sächsische Musikrat e. V. Als Letztempfänger können Zuwendungen erhalten:

- a) Juristische Personen des Privatrechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Freistaat Sachsen verfolgen und ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben,
- b) Freiberufliche Einzelunternehmer („Solo-Selbständige“).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzungen für die Zuwendungen nach Nummer 1 Buchstabe a sind:
 - aa) Die Musikschule erfüllt die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer II Nummer 1 und erhält im Jahr 2020 Zuwendungen gemäß dieser Förderrichtlinie.
 - bb) Die Musikschule befindet sich in freier Trägerschaft. Sie wird weder unmittelbar noch mittelbar kommunal getragen.
 - cc) Der Musikschulunterricht kann aufgrund von Regelungen in der jeweiligen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie beziehungsweise in der jeweils geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ganz oder zu Teilen nicht stattfinden.
- b) Voraussetzungen für die Zuwendungen nach Nummer 1 Buchstabe b sind:
 - aa) Das Einkommen wird laut Eigenerklärung des Antragstellers überwiegend durch seine Freiberuflichkeit als Anbieter von außerschulischem Musikunterricht erwirtschaftet.
 - bb) Der außerschulische Musikunterricht kann aufgrund von Regelungen in der jeweiligen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie beziehungsweise in der jeweils geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ganz oder zu Teilen nicht stattfinden.
 - cc) Der ausfallende Unterricht kann nicht in alternativer Form, zum Beispiel als Online-Unterricht, durchgeführt werden.
 - dd) Der Wohnsitz des Antragstellers befand sich bereits vor dem Stichtag 15. März 2020 im Freistaat Sachsen. Der Nachweis erfolgt zum Beispiel durch Vorlage einer Kopie des gültigen Personalausweises.
 - ee) Es wird eine Honorarvereinbarung oder ein Vertrag vorgelegt, der vor dem Stichtag 15. März 2020 abgeschlossen worden ist.
 - ff) Der tatsächliche Einnahmefall ist durch den Antragsteller in geeigneter Weise nachzuweisen, zum Beispiel durch Eigenerklärung.
 - gg) Der Antragsteller weist die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse zum Stichtag 15. März 2020 nach; in begründeten Ausnahmefällen kann von dem Nachweis abgesehen werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- b) Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 1 Buchstabe a ergibt sich aus dem tatsächlichen Einnahmeausfall. Als Bemessungsgrundlage werden die gemäß Antrag auf Förderung für das Jahr 2020 geplanten Einnahmen durch Unterrichtsgebühren geteilt durch 38 Unterrichtswochen (= Jahressoll) herangezogen. Von diesen wöchentlich geplanten Einnahmen können je ausfallender Unterrichtswoche höchstens 33 Prozent als Zuwendung gewährt werden.
- c) Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 1 Buchstabe b beträgt höchstens 60 Prozent der nachgewiesenen Einnahmeausfälle. Die Zuwendung beträgt maximal 750 Euro je Woche.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Voraussetzung für eine Förderung aus dem Corona-Hilfsprogramm gemäß dieser Richtlinie ist, dass für den Förderzeitraum keine weiteren Förderungen für denselben Zweck gewährt werden.

6. Verfahren

- a) Der Antrag auf Förderung des Sächsischen Musikrates e. V. (= Erstempfänger) erfolgt schriftlich an das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus als Bewilligungsbehörde.
- b) Der Sächsische Musikrat e. V. leitet die Mittel, die er als Erstempfänger erhält, entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung im Wege der Projektförderung ganz an die Letztempfänger nach Nummer 2 weiter. Die Weitergabe erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrages unter Einhaltung der Vorgaben nach den Nummern 12.4.3 bis 12.4.7 sowie 12.5.3 und 12.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- c) Der Antrag auf Förderung der Letztempfänger für die Fördergegenstände nach Nummer 1 Buchstabe a und b ist schriftlich an den Sächsischen Musikrat e. V. zu richten. Die Antragstellung erfolgt mittels eines Onlineformulars über die Website des Sächsischen Musikrates e. V.

- d) Die Zuwendungen an die Letztempfänger werden in drei Tranchen ausbezahlt. Der Erstantrag (= 1. Tranche) umfasst den Zeitraum 17. März bis 28. April 2020 (= 6 Wochen). Mit dem Antrag in der zweiten Tranche kann eine Förderung für den Zeitraum vom 29. April bis zum 10. Juni 2020 beantragt werden (= 6 Wochen). Mit dem Antrag in der dritten Tranche kann eine Förderung für den Zeitraum vom 11. Juni bis zum 17. Juli 2020 beantragt werden (= 5 Wochen).
- e) Der Antrag auf Förderung an die Letztempfänger innerhalb der ersten Tranche muss bis zum 15. Mai 2020 beim Sächsischen Musikrat e. V. eingegangen sein. Stichtag für die Antragsstellung zur zweiten Tranche ist der 15. Juni 2020, zur dritten Tranche der 20. Juli 2020.
- f) Die Bearbeitung und Auszahlung für die Letztempfänger erfolgt durch den Sächsischen Musikrat e. V. in der Reihenfolge des Antragseingangs.
- g) Bei Zuwendungen nach Nummer 1 Buchstabe b wird abweichend von Nummer 10.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 6 ANBest-P auf die Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises verzichtet.
- h) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

**VII.
Befristung**

Ziffer VI tritt am 31. August 2020 außer Kraft."

2. Die bisherige Ziffer VI wird Ziffer VIII.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 6. Mai 2020 in Kraft.

Dresden, den 5. Mai 2020

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Barbara Klepsch

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 16. April 2020

Zum Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014–2020 wurde am 13. März 2020 der 3. Änderungsantrag bei der Europäischen Kommission eingereicht. Zielstellung des Änderungsantrags ist es, mit Blick auf den Fortgang der Förderperiode 2014–2020 das zielgenaue Aussteuern des Programms vorzubereiten. Dementsprechend werden finanzielle Umschichtungen zwischen den Vorhaben beziehungsweise den Prioritätsachsen vorgenommen. Des Weiteren erfolgen inhaltliche Änderungen im Zusammenhang mit einem neuen Fördergegenstand und Richtlinienänderungen. Die finanziellen Umschichtungen vollziehen sich innerhalb von bereits implementierten Fördervorhaben. Lediglich ein Vorhaben wird aus dem Programm genommen, im Übrigen kommt es zu keinen Änderungen bei den Strukturen und Verfahren der Programmumsetzung.

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, sind geringfügige Änderungen an bestimmten Plänen und Programmen im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen. Diese Untersuchung

wurde im Zuge der begleitenden Analyse zum 3. Änderungsantrag von unabhängigen Evaluatoren durchgeführt.

Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Programmänderung keine erheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem genehmigten Operationellen Programm in der Fassung des 1. Änderungsantrags vom 12. April 2018 zu erwarten sind. Infolgedessen war gemäß § 37 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine erneute Strategische Umweltprüfung für die Änderung des Programms nicht erforderlich.

Die Vorprüfung und ihr Ergebnis sind in Übereinstimmung mit § 34 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Internetseite der Strukturfonds in Sachsen veröffentlicht: <https://www.strukturfonds.sachsen.de/evaluierung-bewertung.html>

Für das Operationelle Programm war im Jahr 2014 während der Programmierung eine Strategische Umweltprüfung gemäß §§ 38 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der betreffende Umweltbericht ist ebenfalls auf der Internetseite der Strukturfonds in Sachsen abrufbar: https://www.strukturfonds.sachsen.de/download/Umweltbericht_EFRE-OP_2014-2020.pdf

Dresden, den 16. April 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Reinhard Flaskamp
Leiter der Verwaltungsbehörde EFRE

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 6. Mai 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Dresden, den 6. Mai 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:
<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Naturnahe Umgestaltung des Lockwitz-Mühlgrabens“

Gz.: DD42-0522/1120

Vom 28. April 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 beantragte die Landeshauptstadt Dresden bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 67 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, eine Entscheidung über die Verfahrensart zum Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften für das Vorhaben „Naturnahe Umgestaltung des Lockwitz-Mühlgrabens“ und eröffnete damit das Verfahren gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, um festzustellen, ob für das genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Südosten der Landeshauptstadt Dresden im Stadtteil Niedersedlitz. Es umfasst einen circa 420 Meter langen Abschnitt des zurzeit stark ausgebauten Lockwitz-Mühlgrabens, einem Gewässer 2. Ordnung, zwischen dessen Abschlaggraben zum Lockwitzbach westlich der Dankelmannteiche und der Mühlenstraße. Die Landeshauptstadt Dresden als Trägerin des Vorhabens plant, den Lockwitz-Mühlgraben im Sinne einer Gewässerentwicklungsmaßnahme schrittweise naturnah umzugestalten, ökologisch aufzuwerten und erlebbar zu machen. So ist unter anderem vorgesehen, unterhalb der Dankelmannteiche ein Standgewässer zu errichten, welches im Nebenschluss zum Lockwitz-Mühlgraben liegen soll. Das Vorhaben beginnt am Abschlaggraben zum Lockwitzbach, wo ein neues Absperrbauwerk errichtet werden soll. Parallel dazu soll der Abschlaggraben zum Lockwitzbach ertüchtigt werden. Der Lockwitz-Mühlgraben soll mit maximal einem Kubikmeter pro Sekunde Durchfluss beschickt werden, was durch das neu errichtete Absperrbauwerk geregelt werden kann. Danach fließt der Lockwitz-Mühlgraben in die Dankelmannteiche. Der ursprüngliche Verlauf des Mühlgrabens im Nebenschluss der Dankelmannteiche soll beseitigt werden, indem der Graben verfüllt wird. Nach dem Passieren der Dankelmannteiche wird der Lockwitz-Mühlgraben mäandrierend über das Gelände der ehemaligen Dankelmannmühle geführt. Ein Biotop in Form eines Standgewässers soll im Nebenschluss errichtet werden. Der vorhandene Sohlabsturz vor dem Straßendurchlass der Mühlenstraße wird zurückgebaut und in Form einer rauen Sohlrampe neu errichtet.

Für die Planänderung wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Ein-

zelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis dieser überschlüssigen Einzelfallprüfung stellte die Landesdirektion Sachsen fest, dass für das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Durch die Anlage eines neuen Teiches westlich des Mühlgrabens und die Schaffung einer 2 000 Quadratmeter großen Auenwaldfläche sowie durch die teilweise Renaturierung des Lockwitz-Mühlgrabens erfolgt eine ökologische Aufwertung des Fließgewässers aufgrund der Wiederherstellung einer natürlichen Fließgewässerdynamik.
- Die Umverlegung und naturnahe Gestaltung des Lockwitz-Mühlgrabens, die Umgestaltung des Dankelmannteiches und die Anlage eines neuen Teiches wirken sich insgesamt positiv auf die Gewässerstrukturgüte aus.
- Im Ergebnis der geplanten naturnahen Umgestaltung des Lockwitz-Mühlgrabens verringert sich der Versiegelungsgrad und führt somit zu einer Erhöhung des Artenvorkommens am Gewässer. Durch die Maßnahme ist mit einem positiven Effekt auf die Gewässermorphologie im Vergleich zum jetzigen Zustand zu rechnen.
- Die offengelegten und naturnah umgestalteten Abschnitte des Lockwitz-Mühlgrabens in Verbindung mit dem naturnah entwickelten Teich können zukünftig zur Erholung genutzt werden.
- Der erforderliche Hochwasserschutz wird durch die Schaffung eines ausreichend dimensionierten Abflussprofils gewährleistet.
- Durch die geplanten Maßnahmen verdoppelt sich die Bodenfläche mit einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung.

Für die Entscheidung, dass für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes maßgebend:

- Im Umfeld des Vorhabensbereiches sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die sich im Zusammenwirken mit dem hier vorliegenden Bauvorhaben nachteilig beeinflussen können. Die Auswirkungen des Vorhabens erstrecken sie sich im Wesentlichen auf das Maßnahmengebiet selbst.

- Die geplanten Baumaßnahmen am Lockwitz-Mühlgraben haben keinen negativen Einfluss auf das vorhandene Überschwemmungsgebiet des Lockwitzbaches/ Niedersedlitzer Flutgrabens.
- Durch die Anlage eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässers wird die Biotopverbundfunktion am Lockwitz-Mühlgraben erheblich aufgewertet.
- Durch Artenschutzmaßnahmen und die Anlage neuer wertvoller Biotopstrukturen kann ein wertvoller Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel entwickelt werden.
- Das geplante Vorhaben hat keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit des Lockwitz-Mühlgrabens ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung des Nichtbestehens der Umweltverträglichkeitsprüfung maßgebend:

- Die Auswirkungen auf das Schutzgüter Boden und Fläche während der Bauabwicklung können unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insgesamt als unerheblich eingeschätzt beziehungsweise nahezu ausgeschlossen werden.
- Baubedingte Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt und finden bei Tag statt. Rodungsarbeiten sollen

zum Schutz der Avifauna außerhalb der Brut- beziehungsweise Fortpflanzungszeit durchgeführt werden. Während der Bauzeit ist der Schutz der vorhandenen Gehölzvegetation notwendig. Diese Gefährdungen werden durch Schutzmaßnahmen ausgeglichen, indem Ausweichquartiere für Fledermäuse bereitgestellt sowie Kästen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten angebracht werden und das Baufeld nach möglichen Bruthöhlen der Avifauna abgesucht wird.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 28. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines AOD-Konverters
mit Rauchgasentstaubungsanlage im Produktionsbereich Stahlwerk
der BGH Edelstahl Freital GmbH in Freital**

Gz.: DD44-8431/2146/4

Vom 4. Mai 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen BGH Edelstahl Freital GmbH in 01705 Freital, Am Stahlwerk 1, beantragte mit Datum vom 28. Juni 2019 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nummern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.11.3 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb eines AOD-Konverters mit Rauchgasentstaubungsanlage im Produktionsbereich Stahlwerk (Gemarkung Deuben, Flurstück-Nummer 600/3).

Für die Änderung des Stahlwerkes, das der Nummer 3.3.1 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die geplante Maßnahme ist nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Kapazität des Stahlwerkes verbunden.
- Die beim Betrieb des AOD-Konverters entstehenden Emissionen werden gefasst und über eine neue Rauchgasentstaubungsanlage und Schornstein abgeleitet. Die Ableitbedingungen des neu zu errichtenden Schorn-

steins Q28 entsprechen den geforderten Ableitbedingungen gemäß Nummer 5.5.4 TA Luft. Es ist mit keiner signifikanten Erhöhung der Emissionen von Luftschadstoffen zu rechnen.

- Im Ergebnis der schalltechnischen Gutachten und Stellungnahmen der TAC – Technische Akustik ist infolge der beabsichtigten Änderung der Anlage mit Teilbeurteilungspegeln zu rechnen, welche die an den maßgeblichen Immissionsorten für das Gesamtwerk bisher festgelegten Immissionswerte erheblich unterschreiten. Die gemäß den schalltechnischen Untersuchungen aufgezeigten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Weiterhin werden entsprechende Maßnahmen beantragt, welche auf die Einhaltung der Anforderungen von Ziffer 3.2.1 Absatz 4 der TA Lärm hinwirken. Dazu zählt vor allem, dass die Umsetzung des ersten Schrittes der Lärmsanierung und die damit zusammenhängende Absenkung der einzuhaltenden Immissionswerte erfolgen.
- Durch das geplante Vorhaben fallen keine zusätzlichen Produktionsabwässer an. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen erfolgt unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 22. Mai 2020 bis einschließlich 22. Juni 2020 einsehbar.

Dresden, den 4. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Gewässerinstandsetzung des unbekanntes Gewässers Forststraße
in Glauchau, Ortsteil Niederlungwitz“**

Gz.: C46-8615/152/6

Vom 4. Mai 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Das Landratsamt Zwickau hat im Namen der Stadt Glauchau, Markt 1, 08371 Glauchau bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 16. Januar 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Gewässerinstandsetzung des unbekanntes Gewässers Forststraße in Glauchau, Ortsteil Niederlungwitz“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde am 27. April 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen die bestehende Nutzung des Gebietes (Infrastruktur, Kleingartenanlage und Ackerland) und die geringe naturschutzfachliche Qualität maßgebend. Der Vorhabenstandort weist keinen besonderen Reichtum an biologischer Vielfalt auf. Im Vorhabenbereich befinden sich auch keine naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete und keine gesetzlich geschützten Biotope.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Chemnitz, den 4. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung zur Ersten Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen**

Gz.: 20-2217/23/8

Vom 5. Mai 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. März 2020 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen am 29. November 2019 beschlossene Satzung zur Ersten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen genehmigt.

Die Satzung zur Ersten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 5. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Satzung zur Ersten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen am 29. November 2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen vom 23. Juni 2017 (SächsABl. 2017 S. 1348) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) Der Zweckverband ist Maßnahmenträger des Nahverkehrsprojektes Chemnitzer Modell – Stufe 2 – Ausbau Chemnitz-Aue und Stufe 4 – Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna. Diese Vorhaben umfassen die Verknüpfung der Eisenbahnstrecke Chemnitz-Aue im Bereich des Südbahnhofes mit dem Stadtbahnnetz Bernsdorfer Straße durch den Neubau der Straßenbahntrasse entlang der Reichenhainer Straße mit mehreren Zugangsstellen sowie den Neubau des Straßenbahnzentrumsringes und der Straßenbahntrasse

entlang der Hartmannstraße und der Leipziger Straße und dessen Verknüpfung mit der Eisenbahnstrecke nach Limbach-Oberfrohna. Zur Realisierung dieses Vorhabens errichtet der Zweckverband Verkehrsinfrastrukturanlagen auch des straßengebundenen ÖPNV, insbesondere Straßenbahntrassen. Eine eventuelle Umlage für die Erledigung dieser Aufgabe wird nur von der Stadt Chemnitz getragen.“

2. In § 9 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
(1) Die Verbandsversammlung kann in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Zweckverband ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberrechtigt sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung ist zulässig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, den 29. November 2019

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

- Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale

- Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien Richtlinie zur Förderung der Verbreitungskosten der Hörfunkveranstalter in Sachsen

Vom 30. April 2020

§ 1

Ziel der Förderung – Förderinteresse

Zur flächendeckenden Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung des Freistaates Sachsen mit landesweiten, regionalen und lokalen Hörfunkangeboten in der aktuellen Covid-19-Krisensituation kann die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Veranstalter von privaten Hörfunkprogrammen in Sachsen fördern (landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur zur Versorgung des Gebietes des Freistaates Sachsen), wenn die Hörfunkangebote die Berichterstattung über die aktuelle Krisensituation und damit die Information der Bevölkerung in besonderer Weise gewährleisten.

§ 2

Dauer der Krisensituation

Der Medienrat der SLM stellt die zeitliche Dauer des Vorliegens der besonderen Krisensituation unter Beachtung der staatlichen Maßnahmen der Bundes- und Staatsregierung und deren Auswirkungen auf die sächsischen Hörfunkveranstalter verbindlich fest.

§ 3

Rechtliche Grundlagen der Förderung

(1) Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages können Mittel aus dem Rundfunkbeitrag für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Gebietes des Freistaates Sachsen verwendet werden. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, kann die SLM die technische Infrastruktur zur Versorgung des gesamten Landes fördern.

(2) Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Förderrichtlinie, noch aufgrund der Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalt der SLM. Durch die Beschlussfassung des Medienrates zu Einzelmaßnahmen der Förde-

rung erfolgt keine Selbstbindung der SLM gegenüber den bisherigen oder zukünftigen Antragstellern.

(3) Soweit die SLM staatliche Mittel zur Förderung der technischen Verbreitungskosten von Veranstaltern verwendet, gelten zusätzlich zu dieser Richtlinie auch die vom Staat als anwendbar erklärten staatlichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Soweit diese Richtlinie keine abweichende Regelung trifft, gilt ergänzend die Richtlinie zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (Förderrichtlinie SLM) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Personeller Anwendungsbereich – Veranstalter

Antragsberechtigt sind alle privaten Hörfunkveranstalter, die über eine Zulassung der SLM gemäß § 11 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes verfügen.

§ 5

Sachlicher Anwendungsbereich

Die SLM kann die Verbreitungskosten solcher Hörfunkprogramme fördern, die redaktionell gestaltet und inhaltlich auf den Freistaat Sachsen oder einen Teil davon ausgerichtet sind. In den Programmen müssen aktuelle Informationen und Nachrichten mit Bezug auf die Krisensituation verbreitet werden. Für die Erstellung des Programms muss ein Redaktionssitz im Gebiet des Freistaates Sachsen bestehen.

§ 6

Förderfähige Kosten

(1) Zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 kann die technische Verbreitung der Programme gefördert werden.

(2) Gefördert werden die von Dienstleistern in Rechnung gestellten technischen Verbreitungskosten über erdgebundene Sender (UKW, DAB+ und Nachfolgetechniken), über Satellit und über sonstige Plattformen. Zu den förderfähigen Kosten zählen auch die technischen Zuführungskosten zu den Einspeisepunkten der in Satz 1 genannten Verbreitungswege, Schaltkosten, die Kosten der Verbreitung im Breitbandkabelnetz und die Nutzungsentgelte für den Satellitentransponder sowie Kosten in Verbindung mit hybriden Nutzungen des jeweiligen Verbreitungsweges. Sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur Nettobeträge förderfähig.

(3) Der Medienrat stellt den Höchstbetrag der monatlich zur Förderung vorgesehenen Haushaltsmittel fest. Diese Entscheidung kann jederzeit zurückgenommen, beziehungsweise die Höhe der Haushaltsmittel erhöht oder verringert werden. Sollte die Summe der zur Förderung beantragten Verbreitungskosten die Haushaltsmittel übersteigen, erfolgt die Verteilung bis zum Erreichen des Höchstbetrages wie folgt:

- a) Bis zur Antragssumme von 10 000 Euro sind die Verbreitungskosten in voller Höhe förderfähig.
- b) Die darüber hinaus gehende Antragssumme ist bis zu 20 000 Euro in Höhe von 80 vom Hundert förderfähig.
- c) Die darüber hinaus gehende Antragssumme ist bis zu 30 000 Euro in Höhe von 70 vom Hundert förderfähig.
- d) Die darüber hinaus gehende Antragssumme ist bis zu 40 000 Euro in Höhe von 60 vom Hundert förderfähig.
- e) Die darüber hinaus gehende Antragssumme ist bis zu 50 000 Euro in Höhe von 50 vom Hundert förderfähig.
- f) Die darüber hinaus gehende Antragssumme ist bis zu 60 000 Euro in Höhe von 40 vom Hundert förderfähig.
- g) Die darüber hinaus gehende Antragssumme ist bis zu 70 000 Euro in Höhe von 30 vom Hundert förderfähig.
- h) Die darüber hinaus gehende Antragssumme ist bis zu 80 000 Euro in Höhe von 20 vom Hundert förderfähig.
- i) Die darüber hinaus gehende Antragssumme ist bis zu 90 000 Euro in Höhe von 10 vom Hundert förderfähig.

Sollte die Höchstgrenze der Haushaltsmittel innerhalb einer Stufe gemäß lit. a–i erreicht werden, sind die verbleibenden Haushaltsmittel in gleicher Höhe unter den verbleibenden Antragstellern zu verteilen.

(4) Als nur ein Hörfunkprogramm im Sinne dieser Regelung gelten auch solche Programme, die aus einem Mantelprogramm und regional differenzierten Lokalprogrammen bestehen, unabhängig davon, ob das Mantelprogramm über eine eigene Zulassung verfügt oder zugelieferter Programmbestandteil ist. Auch unterschiedliche Programmnamen der Lokalradios stehen der gemeinsamen Betrachtung im Sinne dieser Regelung nicht entgegen.

(5) Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsförderung.

(6) Die Förderung nach dieser Richtlinie wird ausschließlich als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission ausgereicht. Das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere die Einhaltung des De-minimis-Schwellenwertes von 200 000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren muss im Förderantrag versichert werden.

(7) Weitere Einzelheiten werden im jeweiligen Bescheid zur Bewilligung der Förderung geregelt.

§ 7 Förderzeitraum

Das Förderprogramm beginnt am 1. März 2020 und endet mit dem vom Medienrat festgestellten Ende der Krisensituation.

§ 8 Bewilligungsverfahren

(1) Die Anträge auf Förderung sind fristgebunden einzureichen. Die Einreichfrist wird zusammen mit der Feststellung der Krisensituation gemäß § 2 der Richtlinie auf der Website der SLM veröffentlicht. Die Frist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Antrag auf Förderung ist eine bezifferte Übersicht über die pandemiebedingten Mehrausgaben und pandemiebedingten Mindereinnahmen beizufügen. Darüber hinaus ist darzustellen, wie diese pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen die pandemiebedingte Notwendigkeit der Informationsvermittlung gefährden.

(3) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.

(4) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen, aus denen sich alle förderrelevanten Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar.

(5) Die für eine Überprüfung der Förderkriterien erforderlichen Unterlagen sind von der SLM und den Veranstaltern zehn Jahre vorzuhalten.

§ 9 Rückforderung von Fördermitteln

Für Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Förderbetrag ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen. Der Einwand der Entreicherung ist ausgeschlossen.

Leipzig, den 30. April 2020

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Medienrates

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

14. Mai 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.